

DStGB-Handreichung zu Hartz IV

Stand: Februar 2004

1

Sozialgesetzbuch II

Entsprechend der Ergebnisse im Vermittlungsverfahren haben Bundestag und Bundesrat das vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt verabschiedet, in dessen Artikel 1 mit dem Sozialgesetzbuch II, der Grundsicherung für Arbeit, die Zusammenführung der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger geregelt wird.

Danach übernimmt die Bundesagentur für Arbeit für alle erwerbsfähigen Hilfesuchenden zum 1.1.2005 (ohne Übergangsregelungen) die Zuständigkeit. Zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben des SGB II sollen die Agenturen für Arbeit und die Kommunen Arbeitsgemeinschaften bilden.

Für die Kreise und kreisfreien Städte wird darüber hinaus die Möglichkeit der Option eröffnet. Damit können sie die originäre Trägerschaft für die Leistungen nach dem SGB II gegen Kostenerstattung übernehmen.

Für den DStGB bleibt festzuhalten, dass mit dem Ergebnis des Vermittlungsausschusses die vollständige Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit und damit eine gemeindefeindliche Lösung verhindert wurden. Das so genannte Optionsmodell kann, soweit es sachgerecht ausgeübt wird, den unterschiedlichen Situationen in den Kommunen und Regionen gerecht werden.

Chancen nutzen

- Bündelung der Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt möglich
- Keine einseitige Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit
- Kein reines Ausschreibungsmodell
- Verbindliche Kooperation auf gleicher Augenhöhe möglich
- Kein Nebeneinander, sondern Miteinander
- Verbesserung des Dienstleistungsangebotes
- Eine Anlaufstelle für alle Erwerbslosen
- Ganzheitliche Betreuung durch ganzheitliche Aufgabenwahrnehmung

Bereits einleitend sei allerdings auf folgendes hingewiesen: Es muss vor der Illusion gewarnt werden, dass allein der Aufbau von Job Centern kurzfristig zu einem nennenswerten Rückgang der Arbeitslosigkeit führen wird. Nur wenn es der Politik gelingt, mehr Wachstum zu schaffen, verkrustete Strukturen aufzubrechen und den Kommunen tatsächlich Investitionsspielräume zu eröffnen, wird es neue Arbeitsplätze geben.

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit seinen wesentlichen Vorschriften am 1.1.2005 in Kraft. Es wird keine Übergangsfristen geben. Dies bedeutet, dass alle notwendigen Vorbereitungen zur Umsetzung des Gesetzes bis zum 31.12. abgeschlossen sein müssen. Aus diesem Grund sieht das Gesetz verschiedene Ausnahmen vor. Zum 1.1.2004 treten z.B. bereits in Kraft

- die Rechtsverordnungsermächtigungen,
- die Regelungen zur Bestimmung der Rechtsträger
- die Bildung von Arbeitsgemeinschaften
- die Ausübung der Option kommunaler Trägerschaft.

Zur Umsetzung des Gesetzes sollen zahlreiche Rechtsverordnungen erlassen werden:

- § 13 Bestimmungen zu Einkommen und Vermögen
- § 18 Abs.3 u.4 Mindestanforderungen zur örtlichen Zusammenarbeit
- § 20 Abs.4 Neubemessung der Regelleistung
- § 27 Bestimmungen zu den Unterkunftskosten
- § 29 Abs.3 Bemessung des Einstiegsgeldes
- § 45 Abs.3 Gemeinsame Einigungsstelle
- § 47 Abs.2 Übertragung der Aufsicht
- § 66 Ermächtigung zu Übergangsvorschriften

Ziele des neuen SGB II

Laut § 1 soll „die Grundsicherung für Arbeitsuchende die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können“. Das Gesetz gilt allerdings nicht nur für Arbeitsuchende, sondern für alle Erwerbsfähigen zwischen 15 und 65, also auch solche, die zwar Arbeit haben, deren Arbeits- und Transfereinkommen aber nicht ausreicht, den notwendigen Lebensunterhalt zu decken. Es gilt auch für Erwerbsfähigen, denen zur Zeit eine Erwerbstätigkeit zum Beispiel wegen Kindererziehung nicht zugemutet werden kann. Es gilt nicht für Personen, die bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahres Altersrente beziehen, Personen in nach SGB III oder BAFÖG förderungsfähiger Ausbildung (z.B. Studenten oder Studentinnen), Personen ohne einen gewöhnli-

chen Aufenthalt in Deutschland sowie Personen, die für länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht sind.

§ 1 Abs. 2 nennt als Leistungen für Arbeitsuchende zum einen solche zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit durch Eingliederung in Arbeit (§§ 14 bis 18) und zum anderen solche zur Sicherung des Lebensunterhaltes (§§ 19 bis 35). Als Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten die Erwerbsfähigen Arbeitslosengeld II, ihre nicht erwerbsfähigen Angehörigen demgegenüber das so genannte Sozialgeld. Es ist wichtig herauszustellen, auch Angehörige einer erwerbsfähigen Hilfeempfängers fallen nicht unter das SGB XII, soweit sie mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben und kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII besteht.

Alle Leistungen des Gesetzes unterliegen einem strengen Nachranggrundsatz. Sie sind allerdings vorrangig vor Sozialhilfeleistungen. Sozialhilfe zum Lebensunterhalt ist nach § 5 Abs. 2 sogar für die nach SGB II Leistungsberechtigten ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt allerdings nicht für den Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen und auch nicht für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Für diese verbleibt es bei der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung. Das hierzu bestehende eigenständige Grundsicherungsgesetz gilt allerdings nur noch bis 31. Dezember 2004 und wird dann durch §§ 41 bis 47 SGB XII abgelöst.

Damit werden im Grundsatz die heute bestehenden unterschiedlichen Zuständigkeiten und Leistungsgrundlagen für Bezieher von Arbeitslosenhilfe und erwerbsfähige Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt durch

einheitliche Regelungen abgelöst. Es hat allerdings im Vermittlungsverfahren zwei Veränderungen gegeben, die diesen Grundsatz einschränken.

Finanzielle Auswirkungen

Das Gesetz sieht folgende Finanzierungszuständigkeit vor:

- Der Bund trägt die Kosten, soweit die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden. Er erstattet der Bundesagentur hierfür die Verwaltungskosten
- Die kommunalen Träger tragen die Kosten, soweit die Leistungen durch sie erbracht werden.
- In den Fällen des § 6 a (Option kommunaler Trägerschaft) regelt das Nähere ein Bundesgesetz, das eine Regelung der Finanzierung (für ALG II, Sozialgeld, Eingliederungs- und Verwaltungskosten) in diesen Fällen enthalten muss.

Die Städte und Gemeinden haben immer wieder gefordert, durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe finanziell entlastet zu werden. Durch die Ankündigung des Bundeskanzlers war diese Hoffnung genährt worden. Der Vermittlungsausschuss hat nunmehr einen Refinanzierungsweg vorgeschlagen, der dazu führt, dass es keine direkte Entlastung der Kommunen durch das SGB II geben wird. Vielmehr werden durch die Übernahme der Unterkunftskosten durch die Kommunen und die Neuregelung des Wohngeldrechts ausschließlich die Länder entlastet. Die finanziellen Auswirkungen werden entsprechend der unten abgedruckten Tabelle beziffert.

Die Länder sollen bei den Eingliederungsleistungen für erwerbsfähige Bezieher von HLU um 0,5 Mrd. Euro und durch die Vereinfachung des Wohngeldrechts um 1,9 Mrd.

Finanzielle Auswirkungen von Hartz IV nach dem Ergebnis VA (Schätzungen im Vermittlungsverfahren)

	NW	BY	BW	NI	HE	RP	SH	SL	HH
1 Entlastung der Kommunen durch Wegfall der Sozialhilfeausgaben für Erwerbsfähige	2.612	870	891	1.300	1.116	441	548	209	576
2 Ausgaben der Kommunen für Wohnkosten	-2.197	-729	-664	-1.003	-732	-329	-376	-146	-360
Sonstige Maßnahmen:									
Auswirkungen Wohngeldreform	149	42	47	62	31	21	26	7	10
davon: - Länder	473	134	149	197	99	67	82	22	31
- Kommunen	-324	-91	-102	-135	-68	-46	-56	-15	-21
Wegfall Eingliederungsleistungen	115	42	40	55	52	20	23	9	25
Psychosoziale Beratung	-11	-4	-4	-6	-5	-2	-2	-1	-3
3 Sonstige Maßnahmen insgesamt	253	80	83	112	79	39	47	15	33
4 Zusammen	667	221	311	408	463	152	219	78	249
in Euro je Einwohner	37	18	29	51	76	38	78	73	145
5 Ausgleich Ost	-216	-148	-128	-94	-73	-48	-33	-13	-26
davon: - Abgabe 1 Mrd. USt an Bund	-216	-148	-128	-94	-73	-48	-33	-13	-26
- Sonderbedarfs-BEZ neue Länder	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6 Auswirkungen insgesamt in Mio. Euro	451	73	183	314	390	104	185	65	223
davon: - Länder	372	28	62	158	79	39	72	18	31
- Kommunen	79	45	122	156	311	65	114	47	192
Auswirkungen insgesamt in Euro je Einwohner	25	6	17	40	64	26	66	61	130
davon: - Länder	21	2	6	20	13	10	26	17	18
- Kommunen	4	4	12	20	51	16	41	44	112

Euro entlastet werden. Die Besserstellungen der Länder, die an die Kommunen weitergegeben werden sollen, liegen demnach bei 2,4 Mrd. Euro.

Die Entlastung der Kommunen durch Wegfall der Sozialhilfeausgaben beträgt nach diesen Angaben 11,3 Mrd. Euro. Die Belastung der Kommunen durch Wohnkosten und Heizung der Bezieher von Grundsicherung für Arbeitssuchende werden auf 9,7 Mrd. Euro und für Unterkunftskosten für verbleibende Sozialhilfebezieher und Bezieher und Bezieher von Grundsicherung auf 1,3 Mrd. Euro geschätzt. Hinzu kommen Personal- und Verwaltungskosten sowie Ausgaben für psychosoziale Betreuung u.s.w. von 0,25 Mrd. Euro.

Die Behauptung, die Übernahme der Unterkunftskosten entspräche einem Wunsch des Städtetages und des Städte- und Gemeindebundes ist unzutreffend. Vielmehr haben die Verbände verschiedene Optionen einer kommunalen Aufgabenträgerschaft zur Vermeidung der Verschiebung von Umsatzsteueranteilen von den Ländern zum Bund vorgeschlagen und dabei darauf verwiesen, dass trotz teilweiser Kompensation eine Entlastung bei den Kommunen in Höhe von 5 Mrd. Euro verbleiben müsse.

Den neuen Ländern wird zum Ausgleich der besonderen Belastungen eine Sonderbedarfsergänzungszuweisung des Bundes gewährt und zwar für Jahre 2005 bis 2009 in folgender Höhe:

Brandenburg	190 Mio. Euro
Mecklenburg-Vorpommern	128 Mio. Euro
Sachsen	319 Mio. Euro
Sachsen-Anhalt	187 Mio. Euro
Thüringen	176 Mio. Euro

Der DStGB wird sich für eine Änderung des § 19 Satz 2 SGB II einsetzen. Einkommen und Vermögen der Hilfebedürftigen soll vorrangig auf die Geldleistung der Agentur für Arbeit und erst nachrangig auf die Unterkunftskosten angerechnet werden. Die Vorschrift ist dahingehend zu ändern, dass die Anrechnung jeweils zur Hälfte auf das Arbeitslosengeld II und die Unterkunftskosten erfolgt.

Auf Landesebene sollten sich die kommunalen Spitzenverbände dafür einsetzen, dass die Einsparungen der Länder voll an die Kommunen weitergereicht werden. Dies sollte gesondert und außerhalb des allgemeinen Gemeindefinanzausgleichs erfolgen.

Leistungsträger

Der Gesetzgeber hat sich zur Umsetzung des Gesetzes für eine geteilte Zuständigkeit entschieden. Grundsätzlich ist die Bundesagentur für Arbeit für die Umsetzung des SGB II zuständig. § 6 Ziffer 2 enthält jedoch abweichende Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte. Diese sind danach originär zuständig für

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4),
- die Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22),
- Erstausrüstungen für die Wohnung, mit Bekleidung sowie für Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 23 Abs. 3).

Landesrecht kann auch andere Träger, insbesondere kreisangehörige Städte und Gemeinden, für zuständig erklären. Dies gilt z.B. für die Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII, soweit nach Landesrecht kreisangehörige Städte zum öffentlichen Träger der Jugendhilfe erklärt wurden. Mit der Regelung („soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind“) ist keine Delegationsmöglichkeit geschaffen worden, hier bedarf es einer Ergänzung des § 6. Die Bestimmung will lediglich auf die bestehenden landesrechtliche Sonderregelungen Rücksicht nehmen.

Im Übrigen enthält § 16 Abs.2 Satz 2 nur eine deklaratorische Aufzählung der Zuständigkeit, die Ansprüche folgen aus den Spezialgesetzen.

Die einzelnen Aufgaben verteilen sich demnach wie folgt:

Kommunale Träger (§ 6 S.1 Nr.2 SGB II)

- *Hilfe zur Eingliederung in Arbeit, insbesondere*
 - Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
 - die Schuldnerberatung,
 - die psychosoziale Beratung,
 - und die Suchtberatung
- *Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts*
 - alle Leistungen in Bezug auf Unterkunft und Heizung (Wegfall Wohngeld)
 - „Spitzenlast“ KdU bei kommunalen Trägern (§ 19 Abs. 2 SGB II)
 - einmaligen Leistungen für
 - Erstausrüstungen Wohnung
 - Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
 - mehrtägigen Klassenfahrten

HB	SN	ST	TH	BB	MV	BE	Insgesamt
308	419	336	188	232	206	1.246	11.500
-191	-626	-437	-281	-359	-283	-988	-9.700
7	25	60	25	28	25	34	600
22	80	189	79	90	78	109	1.900
-15	-55	-129	-54	-61	-53	-75	-1.300
13	15	13	7	8	8	53	500
-1	-2	-1	-1	-1	-1	-5	-50
19	39	72	31	36	32	82	1.050
136	-168	-29	-61	-91	-45	341	2.850
206	-38	-11	-25	-35	-25	101	35
-10	268	157	148	159	108	-53	-3
-10	-51	-30	-28	-30	-21	-53	-1.003
0	319	187	176	189	128	0	1.000
126	101	128	86	68	62	288	2.847
24	363	359	233	257	193	109	2.397
101	-262	-231	-147	-189	-131	178	450
190	23	49	36	26	35	85	35
37	82	138	96	99	109	32	29
153	-60	-89	-61	-73	-74	53	5

- *kommunale Träger:*
 - kreisfreie Städte und Kreise
 - Problem: kreisangehörigen Gemeinden/Städte?
 - offen, ob weiterhin Delegation/Heranziehung möglich ist
 - organisationsrechtlicher Gesetzesvorbehalt?
 - Keine § 96 BSHG vergleichbare Regelung
 - Delegation/Heranziehung nicht Auftrag oder abweichende Zuständigkeit

Agenturen für Arbeit

- *Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, insbesondere*
 - Allg. Unterstützung/persönliche Ansprechpartner
 - Eingliederungsvereinbarung
 - Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (in entsprechender Anwendung SGB III)
 - Schaffung von Arbeitsgelegenheiten
 - Einstiegsgeld
 - Leistungen nach AltersteilzeitG
- *Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, insbesondere*
 - Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für erwerbsfähige Hilfebedürftige inkl.
 - pauschale Abgeltung einmaliger Bedarfe, soweit nicht Kommunen
 - Mehrbedarfszuschläge
 - Befristeter Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld
 - Sozialgeld an nichterwerbsfähige Angehörige

Dies gilt nicht, soweit Kommunen von der Optionsmöglichkeit Gebrauch macht (siehe unten).

Leistungsberechtigte

Zu den Leistungsberechtigten zählen

- Personen im Alter von 15 bis 65 Jahre, die
- erwerbsfähig und
- hilfebedürftig sind sowie
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Leistungen erhalten auch die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft des Hilfebedürftigen. Zur Bedarfsgemeinschaft zählen

- der erwerbsfähige Hilfebedürftige
- der Partner des Hilfebedürftigen
- dem Haushalt angehörende minderjährige, unverheiratete Kinder, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen/Vermögen ihren Lebensunterhalt sichern können.

Zu den Leistungsberechtigten zählen nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige ohne gewöhnlichen Aufenthalt, in Schul-/oder Hochschulausbildung oder in stationärer Unterbringung, nicht zur legalen Erwerbstätigkeit zuzulassende Ausländer sowie unter 15-jährige Stiefkinder.

Zentraler Begriff des SGB II ist derjenige der Erwerbsfähigkeit in § 8. Er schließt nahtlos an den rentenrechtlichen Begriff der vollen Erwerbsminderung an. („Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstand ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.“) Nicht erwerbsfähig sind danach so genannte Zeitrentner oder diejenigen die z.B. wegen einer Suchterkrankung nicht 3 Stunden täglich arbeiten können. Es ist also jede Person erwerbsfähig, deren volle Erwerbsminderung im Sinne § 43 SGB VI nicht festgestellt ist. Solange strittig ist, ob volle Erwerbsminderung gegeben ist oder nicht, sind Leistungen nach SGB II von den hier zuständigen Trägern zu gewähren (§ 44a). Über divergierende Auffassungen zwischen z. B. Arbeitsverwaltung und Rentenversicherung entscheidet nach § 45 eine gemeinsame Einigungsstelle.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Ermächtigung an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, im Weg der Rechtsverordnung den Begriff der Erwerbsfähigkeit zu definieren, ist zugunsten dieser klaren nahtlosen Abgrenzung zum Rentenrecht entfallen.

Grundsicherung für Arbeitsuchende – Berechtigter Personenkreis

„**Anspruchsberechtigt**“ sind erwerbsfähige Hilfebedürftige zwischen 15 und 65 Jahren; Personen, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben.

Anspruchsberechtigung

„**Erwerbsfähig**“ ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung gegenwärtig oder auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Hilfebedürftigkeit

Wer bekommt ALG II oder Sozialgeld?

Erwerbsfähigkeit

„**Hilfebedürftig**“ ist, wer sich durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen nicht selbst helfen kann.

Entspricht der Definition in § 43 Abs. 2 SGB VI (Rentenrecht)



- Leistungen für einmalige, nicht von der Regelleistung umfasste Bedarfe (Erstaussstattungen für Bekleidung, auch bei Schwangerschaft und Geburt, für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sowie mehrtägige Klassenfahrten)

Bei den Kosten für Unterkunft und Heizung sind die tatsächlichen Aufwendungen zu gewähren, soweit diese angemessen sind. Bei höheren Aufwendungen erfolgt eine Kostenübernahme für in der Regel längstens 6 Monate.

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

- ✗ Gewährung an erwerbstätige Hilfebefürchtete
- ✗ Gewährung an nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, wenn kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII besteht

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten als Arbeitslosengeld II

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung
- unter bestimmten Voraussetzungen einen befristeten Zuschlag
- Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erhalten das sogenannte Sozialgeld.

Die vom Bund zu finanzierenden Regelleistungen (Alg II und Sozialgeld) sind wie folgt festgelegt:

Erwerbsfähige	Sonstige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft			
	Alleinerziehende oder -erziehender	Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	Kinder ab Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	Partner ab Beginn des 19. Lebensjahres
Regelleistung	100 %	60 %	80 %	90 %
Alte Länder	345 Euro	207 Euro	276 Euro	311 Euro
Neue Länder (einschl. Berlin/Ost)	331 Euro	199 Euro	265 Euro	298 Euro

Eingliederung in Arbeit

Schon an der Reihenfolge im Gesetz wird deutlich, dass die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach den §§ 14 bis 18 im Vordergrund stehen sollen.

Grundsatz des Förderns und Forderns

- *Eingliederung in Arbeit hat Vorrang vor der Geldleistung;*
- *Zwingender Abschluss der Eingliederungsvereinbarung;*
- *Gewährung aller erforderlichen Leistungen, die für die Eingliederung notwendig sind;*
- *Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden;*

Darüber hinaus werden (ebenfalls bundesfinanziert) folgende Leistungen gewährt:

- Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung oder kostenaufwändiger Ernährung
- Für Bezieher von Alg II ggf. ein befristeter Zuschlag von bis zu 160 Euro jeweils für den Hilfeempfänger und den Partner und bis zu 60 Euro für jedes Kind
- Für Bezieher von Alg II die zu zahlenden Beiträge zur Kranken- Pflege- und Rentenversicherung sowie für Bezieher von Sozialgeld zur KV und PV

- *Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist grundsätzlich jede Arbeit zumutbar;*
- *Sanktionen: Absenkung und Wegfall der Geldleistungen;*
- *Verschärfte Regelungen für unter 25-jährige Hilfeempfänger.*

Die Kommunen haben folgende passive Leistungen zu gewähren:

- Leistungen für Unterkunft und Heizung

Nach § 15 soll mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eine Eingliederungsvereinbarung geschlossen werden, die die erforderlichen Leistungen für ihn und auch seine Eigenbemühungen benennt. Alle sechs Monate soll die Vereinbarung erneuert werden. Sie kann auch Leistungen an andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft beinhalten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht einvernehmlich zustande, kann der Mitarbeiter des Jobcenters sie

durch Verwaltungsakt ersetzen. Gleichzeitig wird nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 a) das Arbeitslosengeld II um 30 % gekürzt. Die gleiche Sanktion droht, wenn der Hilfeempfänger die Eingliederungsvereinbarung nicht einhält.

Die Leistungen zur Eingliederung enthält § 16. Er ist als Kann-Vorschrift ausgestaltet. Im Gesetzgebungsverfahren wurde von Politikern und Ministerialen behauptet, es handele sich hier nur um ein Auswahlermessen, also die Entscheidung, welche Leistungen eingesetzt werden sollen. Das angesichts der hohen Zahl der erwerbsfähigen Arbeitslosen bescheidene Finanztableau lässt jedoch befürchten, dass es faktisch zu einem Ermessen wird, ob überhaupt Eingliederungsleistungen gewährt werden können.

Im Vordergrund der Leistungen steht der Zugang der Erwerbsfähigen zum gesamten Spektrum der Beratungs-, Vermittlungs- und Qualifizierungsleistungen des SGB III. Darüber hinaus nennt § 16 Abs. 2 gegebenenfalls erforderliche ergänzende persönliche Hilfen wie z.B. Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung. Absatz 3 nennt weiterhin Arbeitsgelegenheiten nach dem Vorbild des § 19 BSHG. Hier scheint es wichtig zu sein, über § 18 Abs. 3 die Kompetenzen der Kommunen zu erhalten und einzubringen.

Besondere Leistungsgrundsätze sieht § 3 Abs. 2 für erwerbsfähige Hilfebedürftige vor, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für diesen Personenkreis muss unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit vermittelt werden. Für die unter 25-jährigen wird damit festgeschrieben, dass diese keine passive Leistung ohne gleichzeitige aktivierende Leistung erhalten.

Zusammenarbeit mit Leistungserbringern

§ 17 Abs. 1 Satz 1 enthält nach dem Vorbild des § 93 Abs. 1 BSHG einen Subsidiaritätsgrundsatz, wonach die Agenturen für Arbeit eigene Einrichtungen und Dienste nicht schaffen sollen, wenn geeignete vorhanden sind, ausgebaut oder von anderen in Kürze geschaffen werden können. Im Verlauf der Beratungen im Bundestag wurde Satz 2 aufgenommen, wonach die Träger der freien Wohlfahrtspflege angemessen unterstützt werden sollen. Damit gibt der Gesetzgeber ein klares Bekenntnis zur Bedeutung der Freien Wohlfahrtspflege für die Ausgestaltung der sozialen Landschaft ab. Ein weiteres findet sich in § 18 Abs. 1.

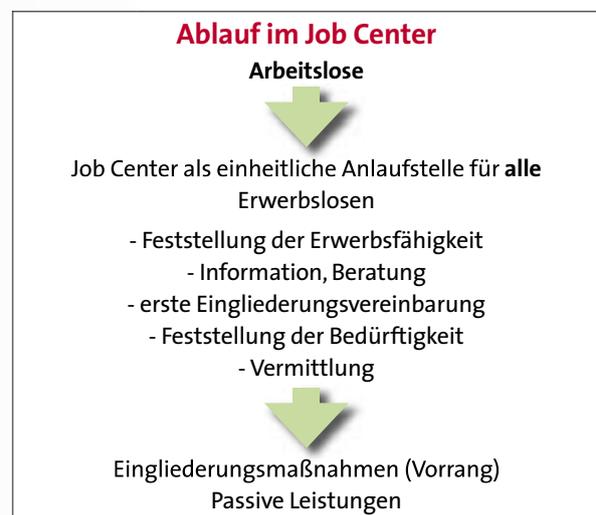
§ 17 Abs. 2 enthält in höchster Konzentration die Inhalte der §§ 93ff BSHG. Hier wie auch an anderen Stellen ist das Bemühen sichtbar, ein möglichst schlankes Gesetz zu schaffen. Werden Dienst- oder Sachleistungen nicht unmittelbar selbst von den nach SGB II zuständigen Trägern erbracht, gelten für die SGB III-Leistungen die Zusammenarbeitsregelungen des SGB III. Soweit das SGB III keine Regelungen enthält, müssen Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen SGB II-Träger und Leistungserbringer abgeschlossen werden. Weitergehende Regelungen zum Vertragsverfahren, zur Streitschlichtung oder ähnliches enthält das SGB II nicht.

Auch soweit Kommunen ganz oder teilweise für Aufgaben des SGB II zuständig sind, gilt für sie in diesem Rahmen § 17, auch wenn sie gleichzeitig Sozialhilfe- oder Jugendhilfeträger sind. Für gleiche Leistungen müssen einerseits Vereinbarungen nach BSHG und SGB VIII bestehen und zusätzlich solche nach § 17 SGB II abgeschlossen werden. Bereits vor Inkrafttreten am 1. Januar 2005 sollten Leistungserbringer Verhandlungen mit den nach SGB II zuständigen Trägern aufnehmen und tunlichst zum Abschluss bringen. Auch zur Ausfüllung des dem § 95 BSHG nachgebildeten § 18 empfiehlt sich die Kontaktaufnahme und Formulierung eigener Vorstellungen.

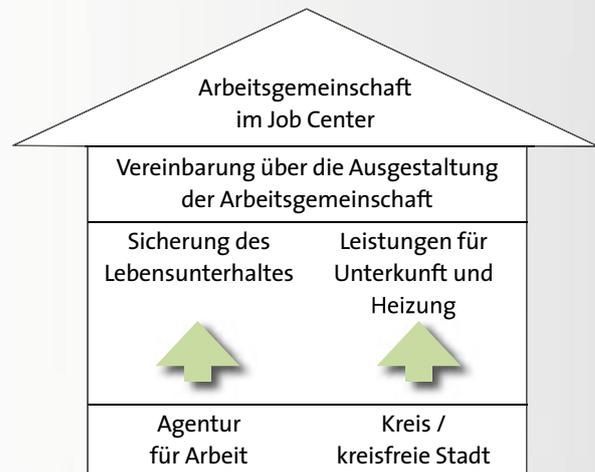
Job Center

Der neu in das SGB III eingefügte § 9 Absatz 1a regelt die Einrichtung der Job Center: Von den Agenturen für Arbeit werden Job Center als einheitliche Anlaufstelle für alle eingerichtet, die einen Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz suchen. Im Job Center werden diese Personen informiert, der Beratungs- und Betreuungsbedarf geklärt und erste Eingliederungsschritte verbindlich vereinbart. Job Center sollen die lokalen Zentren für alle arbeitnehmerbezogenen Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sein. Mit den Anlaufstellen soll effizientes und bürgerfreundliches Verwaltungshandeln ermöglicht werden. Wichtigstes Ziel des Job Centers ist es, allen Arbeitslosen ein einheitliches Angebot zur sozialen und beruflichen Eingliederung zu machen. Im Vordergrund stehen passgenaue, einzelfallbezogene Dienstleistungen zur Überwindung der Arbeitslosigkeit oder der Hilfebedürftigkeit.

- Wichtigstes Ziel des Job Centers:
 - Allen Arbeitslosen soll ein einheitliches Angebot (passgenaue, einzelfallbezogene Dienstleistung) zur sozialen und beruflichen Eingliederung gemacht werden.
 - Das Job Center wird bei der Agentur für Arbeit eingerichtet, unabhängig davon, ob ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt von dem Optionsrecht Gebrauch macht.
 - Im Falle der Option unterschiedliche Anlaufstellen für ALG I oder ALG II Bezieher.
 - Vereinbarungen mit den Kommunen über das Erbringen von Leistungen zur Eingliederung (§ 18).
 - Agenturen für Arbeit sollen eigene Einrichtungen nicht neu schaffen (§ 17).

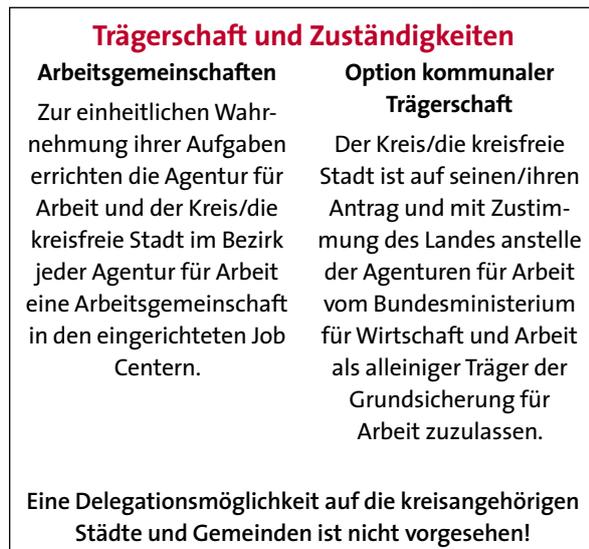
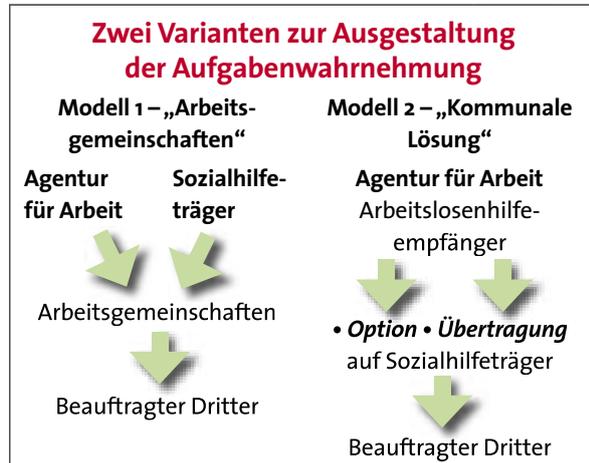


Modell Arbeitsgemeinschaft



Um diese Ziele zu erreichen, müssen die Job Center flächendeckend eingerichtet werden. In größeren Bezirken der Agenturen für Arbeit, z.B. in großen Flächenkreisen oder in den Fällen, in denen mehrere Kreise und kreisfreie Städte von einem „Arbeitsamtsbezirk“ umfasst werden, müssen mehrere Anlaufstellen geschaffen werden, die folgende Leistungen vorhalten müssen:

- dezentraler und ortsnaher Zugang zu allen Dienstleitungen
- Vermittlung in alle Eingliederungsmaßnahmen
- Kundenfreundliche Gestaltung des Job Centers.



Arbeitsgemeinschaften

Damit trotz geteilter Zuständigkeit eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung erfolgt, müssen nach § 44b SGB II die örtlichen Agenturen für Arbeit und die in deren Bezirk zuständigen kommunalen Träger Arbeitsgemeinschaften bilden, die die Aufgaben der Arbeitsverwaltung wahrnehmen und denen die kommunalen Träger die Wahrnehmung ihrer Aufgaben übertragen sollen. Da aus verfassungsrechtlichen Gründen der Bund die Kommunen nicht zur Zusammenarbeit „zwingen“ kann ist die Übertragung der Aufgaben in die Entscheidungsfreiheit der Kommunen gestellt. Eine Arbeitsgemeinschaft ist aber selbst für den Fall zu bilden, dass keine Zusammenarbeit durch die Übertragung von Aufgaben erfolgt.

Das Gesetz nennt keine bestimmte Rechtsform für die Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaft, dieses schafft hohe Flexibilität und ermöglicht auch verschiedene

Modelle in den Ländern. Vielmehr kann die Ausgestaltung die Besonderheiten der beteiligten Träger, des regionalen und örtlichen Arbeitsmarktes und der Wirtschaftsstruktur berücksichtigen. Die Arbeitsgemeinschaft des SGB II ist eine Rechtspersönlichkeit sui generis, für die Ausgestaltung ist eine öffentlich-rechtliche Form zu wählen. Es könnte sich eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Vertrag) empfehlen, da diese eine geringe Formalisierungsgrad aufweist und Gestaltungsmöglichkeiten z.B. für die Regelungen der Finanzierung, der Be- und Abberufung des Geschäftsführers usw. aufweist. Der DStGB wird hierzu nähere Empfehlungen veröffentlichen. Die Arbeitsgemeinschaft wird vertreten durch einen gemeinsam zu bestellenden Geschäftsführer. § 44b Abs. 3 Satz 3 versieht die Arbeitsgemeinschaft mit hoheitlichen Befugnissen.

Zur sinnvollen Aufgabenerfüllung fehlt auch bei dem Arbeitsgemeinschaftmodell eine Delegationsmöglichkeit auf die kreisangehörigen Gemeinden. Diese sollte für die Kosten der Unterkunft in § 6 geschaffen werden, um die Steuerungsmöglichkeiten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu nutzen, im übrigen sollte es bei Auftragsverhältnissen bleiben.

Im Ergebnis gibt es künftig ein einheitliches Leistungsrecht für alle Erwerbsfähigen, aber geteilte bzw. unterschiedliche Zuständigkeiten, gebündelt über die Arbeitsgemeinschaften in den Job Centern. Deshalb wird es auch ganz wichtig sein, dass § 18 SGB II über die örtliche Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit mit den Kommunen, der Freien Wohlfahrtspflege und den weiteren Akteuren vor Ort mit Leben gefüllt wird. Insbesondere die Probleme der geteilten Zuständigkeit sollen durch die einheitlich handelnden Arbeitsgemeinschaften überwunden werden. Darüber hinaus enthält der neue § 9 Abs. 1a SGB III die Verpflichtung, dass die Agenturen für Arbeit Job-Center als einheitliche Anlaufstellen für alle einrichten, die einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz suchen. Hier werden also auch SGB III-Bezieher und SGB II-Bezieher zusammen geführt.

Zuständigkeit und Optionsmodell

Der kurz vor Ende des Vermittlungsverfahrens eingefügte § 6a ermöglicht den Kreisen und kreisfreien Städten, die Übernahme der Zuständigkeit für alle Aufgaben nach dem SGB II zu beantragen. Ihre Zulassung ist durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit auszusprechen. Näheres muss noch

durch ein Bundesgesetz geregelt werden, das von der Bundesregierung bis Ende Februar 2004 ausgearbeitet sein soll. In einer Entschließung zum Optionsgesetz hat der Deutsche Bundestag folgende Eckpunkte für das Optionsgesetz beschlossen:

- Verpflichtung der Agenturen für Arbeit zur engen Zusammenarbeit mit den optierenden Kommunen (inklusive der Möglichkeit von Vereinbarungen),
- Möglichkeit der Agenturen für Arbeit, für den kommunalen Träger gegen Kostenerstattung Leistungen zu erbringen,
- Anpassung der Bestimmung über die Zielvereinbarungen,
- Auskunft- und Berichtspflichten der Kommunen gegenüber dem BMWA,
- Aufsicht über die optierenden Kommunen durch die jeweils zuständigen obersten Landesbehörden,
- Leistungen des Bundes an die optierenden Kommunen (Fallpauschalen für die Eingliederungsleistungen in die Verwaltungskosten, Erstattungsleistungen für Arbeitslosengeld II/Sozialgeld),
- Anreizsysteme für effiziente Leistungserbringung,
- Evaluierung der Aufgabenwahrnehmung durch BMWA,
- Möglichkeit eigenverantwortlicher arbeitsmarktpolitischer Initiativen der Länder einschließlich Finanzierung.

Der Zeitplan sieht vor, dass ein Referentenentwurf bis Ende Februar 2004 vorliegen soll. Die erste Lesung im Deutschen Bundestag soll am 5. März 2004 stattfinden, so dass das Gesetz bis Ende April 2004 verabschiedet sein kann.

Wenn die Kommune die Option nutzt, ist sie für die Erfüllung aller Aufgaben des SGB II verantwortlich. Einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b bedarf es dann nicht.

Von der Ausgestaltung des Gesetzes und insbesondere der Finanzierungsmodalitäten wird abhängen, ob und inwieweit kommunale Träger von der Option Gebrauch machen werden. Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist ganz wichtig, dass die Landkreise nicht von der Option Gebrauch machen, ohne dass eine ausreichende Finanzierung sicher gestellt ist.

Es dürfte unstrittig sein, dass die Optionsentscheidung der Landkreise die diese über die Kreisumlage finanzierenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden in deren Finanzhoheit berührt. Von daher ist im Optionsgesetz eine Beteiligungsmöglichkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden einzufordern. Sollte der Bundesgesetzgeber dies nicht wollen, so muss zumindest auf der Landesebene bei dem dort notwendigen Antragsverfahren der Landkreise gegenüber den obersten zuständigen Landesbehörden im Verfahren sichergestellt werden, dass die Genehmigung nur dann erteilt werden kann, wenn die Mehrheit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden eines Landkreises dem Antrag auf Option zustimmt. Darüber hinaus ist den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu empfehlen, auf die möglichen Folgen des Optionsmodells hinzuweisen, z. B. auf das finanzielle Risiko, die Übernahme der politischen Verantwortung für die Arbeitslosigkeit vor Ort, der Verlust der überregionalen Strukturen der Arbeitsverwaltung, der Zersplitterung der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik. Es sollte kritisch hinterfragt werden, ob über den Kreis tatsächlich alle Eingliederungsmaßnahmen für die Betroffenen einschließlich der Verpflichtungen gegenüber den unter 25-jährigen angeboten werden können, welche Kosten diese Eingliederungsmaßnahmen verursachen und wie der Kreis gedenke, diese Kosten abzudecken. Wie will ein Landkreis darüber hinaus Arbeitslose in Nachbarkreise oder kreisfreie Städte vermitteln? Die Möglichkeiten der überregionalen Vermittlung werden massiv eingeschränkt.

Von der Option soll gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bis spätestens zum 31. August 2005 Gebrauch gemacht werden. Falls das Bundesgesetz nicht bis spätestens Ende April 2004 in Kraft getreten ist, verlängern sich die Fristen entsprechend. Die Erklärung zur Option muss die Verpflichtung des kommunalen Trägers enthalten, anstelle der Agentur für Arbeit alle Aufgaben nach dem SGB II bis mindestens 31. Dezember 2009 wahrzunehmen. Die nächste Optionsmöglichkeit besteht dann bis zum 31. März 2006 mit Wirkung zum 1. Januar 2007. Danach können die kommunalen Träger alle drei Jahre jeweils zum 31. März mit Wirkung ab dem 1. Januar des Folgejahres und mit Bindung für fünf Jahre von der Option Gebrauch machen.

Inhalt:

„Die Wahrnehmung des Optionsrechtes bedeutet die Verpflichtung des Kreises / der kreisfreien Stadt anstelle der Agentur für Arbeit alle Aufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) durchzuführen!“

Fristen:

- **erstmalige Entscheidung:** bis zum 31.8.2004 mit Wirkung zum 1.1.2005
- **Zukünftige Entscheidungen:** bis zum 31.3.2006 alle 3 Jahre mit Wirkung zum 1.1. des Folgejahres
- **Bindungszeitraum:** jeweils 5 Jahre

Bei der Ausgestaltung des Optionsmodells sind für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zwei Punkte von besonderer Bedeutung:

- Finanzielle Auswirkungen auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden
- Einbindung in die Entscheidung der Landkreise

Falls ein Landkreis von der Option Gebrauch macht, wird dies bei mangelhafter Finanzierungsgrundlage zu einer Belastung der Kreisumlage führen. Von daher tangiert das „Optionsgesetz“ nicht nur die Rechte der Landkreise, sondern auch die Finanzhoheit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Zur Sicherstellung der gemeindlichen Interessen sollte folgendes eingefordert werden:

- Bei der Option der Landkreise ist eine Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dessen Spitzenverbänden herzustellen,
- die Ausübung der Option setzt einen Beschluss des Kreistages voraus.

Optionsmodell

- **Die Ausübung der Option setzt einen Kreistagsbeschluss voraus (nur für das „ob“, ansonsten handelt es sich um eine Aufgabe des übertragenden Wirkungskreises).**
- **Die Entscheidung sollte in Abstimmung mit den kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt werden.**
- **Es sollte eine getrennte Haushaltsführung stattfinden.**
- **Eine Delegation einzelner Aufgaben auf die kreisangehörige Gemeinden ist derzeit nicht möglich.**
- **Die Option kann in einem Bezirk der Agentur für Arbeit mit mehreren Gebietskörperschaften auch unterschiedlich ausgeübt werden.**
- **Interkommunale Zusammenarbeit sollte ermöglicht werden.**

Verfasser: Beigeordneter Uwe Lübking, DStGB